

***Mitteilung des Senats vom 28. November 2006******Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport mit der Bitte um Beschlussfassung wegen der Dringlichkeit in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Die Freie Hansestadt Bremen ist der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2006 durch Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen (Dataport-Staatsvertrag) beigetreten. Nach dem Dataport-Staatsvertrag ist Dataport zur Unterhaltung von Niederlassungen in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen verpflichtet. Die Überleitung von bremischen Organisationseinheiten auf Dataport erfolgt nach dem Dataport-Staatsvertrag durch bremisches Landesgesetz.

Mit T-Systems ist verabredet und im Aufsichtsratsbeschluss der ID Bremen GmbH vom 12. Oktober 2006 festgeschrieben, dass innerhalb von vier Wochen ein Konzept mit folgendem Inhalt für die ID Bremen entwickelt werden soll: „Dieses Konzept muss die Zielsetzung sicherstellen, die bisherige Verlustsituation der ID Bremen zu beenden, die weitere Beschäftigung der Mitarbeiter, mehrheitlich in Freie Hansestadt Bremen oder der in Gründung befindlichen Bremer Niederlassung von Dataport zu sichern, sowie den verbleibenden Teil der ID Bremen auf neue innovative Leistungsangebote auszurichten.“

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport. Danach tritt Dataport im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen ein, die dem Landeseigenbetrieb Fidatas Bremen zuzuordnen sind. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse derjenigen Beamtinnen und Beamten sowie derjenigen Beschäftigten, die am 31. Dezember 2006 beim Eigenbetrieb Fidatas Bremen beschäftigt oder von dort beurlaubt oder von dort aus gemäß § 123 a BRRG der ID Bremen GmbH zugewiesen sind, gehen zum 1. Januar 2007 auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport über. Zu den übergehenden Beschäftigungsverhältnissen gehören auch diejenigen von Beschäftigten, die derzeit bei der ID Bremen GmbH beschäftigt sind und noch vor dem 31. Dezember 2006 Beschäftigungsverhältnisse beim Eigenbetrieb Fidatas Bremen aufgenommen haben bzw. werden.

Das Umsetzungskonzept sieht folgende Schritte vor:

1. Alle Beschäftigten der ID Bremen GmbH (mit und ohne Rückkehrrecht in die Freie Hansestadt Bremen, nicht jedoch die bei T-Systems angestellten Beschäftigten) erhalten das Angebot für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Eigenbetrieb Fidatas Bremen zum 1. Dezember 2006. Sofern sie hiervon Gebrauch machen, gelten für ihre Beschäftigungsverhältnisse wie für diejenigen der der ID Bremen GmbH zugewiesenen Beamtinnen und Beamten die Regelungen des Gesetzesentwurfes, die den Übergang auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport vorsehen.
2. Zum 1. Januar 2007 werden die Beschäftigten der fidatas Bremen zu Dataport übergeleitet (siehe oben). Die FHB schließt mit Dataport Leistungsverträge, die die Auslastung der bremischen Niederlassung sicherstellen.

3. Die laufenden Aufträge der Freien Hansestadt Bremen an die ID Bremen GmbH verbleiben bis zum Migrationsabschluss (voraussichtlich 30. September 2007) bei der ID Bremen GmbH. Die ID Bremen GmbH vereinbart mit Dataport zur Erfüllung der Aufträge für die auf Dataport übergegangenen (ehemaligen ID-Bremen-)Beschäftigten die Zuweisungen nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L).
4. Ab 1. Januar 2007 beginnt die technische Migration der FHB-Verfahren auf Dataport. Die Migration wird bis zum 30. September 2007 abgeschlossen.
5. Zwischen der ID Bremen GmbH und der Freien Hansestadt Bremen wird vereinbart, dass nach Migrationsabschluss die entsprechenden Verträge einvernehmlich aufgehoben werden.
6. Die Geschäftsführung der ID Bremen GmbH „Neu“ wird vorbehaltlich erforderlicher Gremienbeschlüsse das Unternehmen als innovative Gesellschaft umstrukturieren. Das erste zu vermarktende Produkt von ID Bremen GmbH (Neu) soll Public select sein – eine SAP-Anwendung für kleine Kommunen bis 100.000 Einwohner für die Doppik. Hierfür wird derzeit die Veränderung des Gesellschaftszwecks sowie eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern ID Bremen (Freie Hansestadt Bremen und T-Systems) vorbereitet.

Der vom Senat am 18. Juli 2006 beschrittene Weg in Richtung der Bündelung von IT-Querschnittsaufgaben und die Schaffung eines transparenten IT-Budgets erleichtern es, die IT-Auftragsvergabe durch die bremischen Dienststellen und Eigenbetriebe an Dataport Bremen in dem erforderlichen Umfang erfolgen zu lassen, um das Personal der bremischen Niederlassung auszulasten. Sofern diese Auskömmlichkeit anfänglich nicht gegeben sein sollte, sind alle öffentlichen Auftraggeber der Freien Hansestadt Bremen aufgefordert, soweit dies vergaberechtlich im Rahmen des „Inhouse-Geschäftes“ abgesichert ist, vor jeder Fremdbeauftragung von Leistungen, die auch die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport anbietet, abzufragen, ob diese den zu vergebenden Auftrag zu vergleichbaren Konditionen wie ein potentieller Mitbewerber annehmen kann.

Fragen im Zusammenhang mit der Überleitung von Fidatas auf Dataport, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen, sind im anliegenden Vertragsentwurf zur Errichtung einer bremischen Niederlassung von Dataport, den die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport und der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen unter Beteiligung der beiden Personalvertretungen ausgehandelt haben, geregelt, der der Bremischen Bürgerschaft hiermit zur Kenntnis gegeben wird.

Hauptpunkte des Vertragsentwurfes sind:

- die Feststellung, dass die Freie Hansestadt Bremen durch die Übertragung des Vermögens des Eigenbetriebes Fidatas Bremen ihren ausstehenden Anteil am Stammkapital in Höhe von 2,7 Mio. € erbringt und darüber hinaus eine Forderung gegen Dataport in Höhe des überschießenden Betrages von voraussichtlich 900.000 € erwirbt, die an Zahlungen statt mit Leistungen durch Dataport beglichen wird. Die exakte Höhe bestimmt sich nach den erforderlichen Beihilferückstellungen der zum Zeitpunkt 1. Januar 2007 übergeleiteten Beamtenansprüche.
- Regelungen über die Stellung der bremischen Niederlassung innerhalb der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport.
- Regelungen im Zusammenhang mit der Personalüberlassung, die den im Dataport-Staatsvertrag normierten Ausschluss von Schlechterstellungen konkretisieren (u. a. Rückkehrrecht in die Freie Hansestadt Bremen wie im Privatisierungs-Tarifvertrag).
- Übergang auch der Vereinbarungen auf Dataport, die der Landeseigenbetrieb Fidatas Bremen mit dem Land Freie Hansestadt Bremen geschlossen hat. Die Verträge zwischen dem Landeseigenbetrieb Fidatas Bremen und der Stadtgemeinde Bremen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport über.

Mit diesem Gesamtpaket – Gründung der Niederlassung von Dataport in Bremen durch Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebes Fidatas und der ID Bremen GmbH – wird die Zielsetzung der Konsolidierung der bremischen IT-Gesellschaften sehr schnell und nachhaltig umgesetzt. Auch der Aufbau der Niederlassung Bremen von Dataport als einem der zentralen IT-Dienstleister für Bremen wird damit gefördert.

## **Gesetz über die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **§ 1**

#### **Überleitung; Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Der Eigenbetrieb Fidatas Bremen (Fidatas) wird zum 1. Januar 2007 auf die Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport (Dataport) übergeleitet.

(2) Dataport tritt gemäß § 2 Abs. 3 b des Dataport-Staatsvertrags in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Dataport-Staatsvertrag vom 20. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 615) mit der Überleitung nach Absatz 1 in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, die am 31. Dezember 2006 Fidatas zugeordnet sind, ein (Gesamtrechtsnachfolge).

### **§ 2**

#### **Personalübergang**

(1) Mit der Überleitung nach § 1 Abs. 1

1. treten die Beamtinnen und Beamten, die am 31. Dezember 2006 bei Fidatas beschäftigt oder von dort beurlaubt oder von dort aus gemäß § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes der ID Bremen GmbH zugewiesen sind, gemäß § 19 b des Dataport-Staatsvertrags in den Dienst von Dataport über,
2. gehen die Arbeitsverhältnisse der am 31. Dezember 2006 bei Fidatas beschäftigten oder von dort beurlaubten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 17 b des Dataport-Staatsvertrags auf Dataport über.

(2) Die am 31. Dezember 2006 bei Fidatas eingesetzten Auszubildenden der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH (AbiG) erhalten die Möglichkeit, ihre Ausbildung bei Dataport fortzusetzen.

(3) Die Beschäftigten nach Absatz 1 werden bei Stellenausschreibungen der bremischen Verwaltung wie unbefristet im bremischen öffentlichen Dienst Beschäftigte behandelt.

### **§ 3**

#### **Außer-Kraft-Treten**

Das Gesetz über den Eigenbetrieb Fidatas Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 27. Februar 2001 (Brem.GBl. S. 31 – 60-l-11) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### ***Begründung***

Zu § 1 Überleitung; Gesamtrechtsnachfolge

Absatz 1 bestimmt, dass der Eigenbetrieb Fidatas zum 1. Januar 2007 auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport übergeleitet wird.

Absatz 2 konkretisiert die in § 2 Abs. 3 a des Dataport-Staatsvertrages geregelte Gesamtrechtsnachfolge Dataports für die durch bremisches Landesgesetz auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport übergehenden Organisationseinheiten dahingehend, dass sie für die Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen gilt, die am 31. Dezember 2006 dem Eigenbetrieb Fidatas Bremen zuzuordnen sind.

Zu § 2 Personalübergang

§ 2 regelt den Personalübergang.

Absatz 1 Nr. 1 regelt den Übergang der Dienstverhältnisse auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport. Danach treten diejenigen Beamtinnen und Beamten in den Dienst von Dataport über, die am 31. Dezember 2006 beim Eigenbetrieb Fidatas beschäftigt sind oder von dort beurlaubt oder von dort aus gemäß § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes der ID Bremen GmbH zugewiesen sind.

Absatz 1 Nr. 2 regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport. Danach gehen die Arbeitsverhältnisse der am 31. Dezember 2006 bei Fidatas beschäftigten oder von dort beurlaubten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Dataport über. Nach § 17 b des Dataport-Staatsvertrages stellt die Anstalt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlichen und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

Absatz 2 bestimmt, dass Auszubildende, die ein Ausbildungsverhältnis mit der ABiG haben und bei dem Eigenbetrieb Fidatas Bremen eingesetzt sind, ihr Ausbildungsverhältnis in der bremischen Niederlassung von Dataport fortsetzen können.

Absatz 3 bestimmt, dass die auf Dataport übergehenden Beschäftigten und die übergehenden Beamtinnen und Beamten bei Ausschreibungen wie unbefristet im bremischen öffentlichen Dienst Beschäftigte behandelt werden. Dies umfasst auch die Gleichbehandlung bei der Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Stelle.

Zu § 3 Außer-Kraft-Treten

Diese Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes über den Eigenbetrieb Fidatas Bremen.

Zu § 4 In-Kraft-Treten

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

**Die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport  
und die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Senator für Finanzen,  
schließen den folgenden Vertrag zur  
Errichtung einer bremischen Niederlassung von Dataport**

**Präambel**

Die Freie Hansestadt Bremen ist durch Staatsvertrag (Gesetz zu dem Dataport-Staatsvertrag vom 20. Dezember 2005, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 615) zum 1. Januar 2006 der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport beigetreten. Zum 1. Januar 2007 wird die bremische Niederlassung durch Übertragung des bremischen Landeseigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport errichtet.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen haben sich darauf geeinigt, dass der Dataport-Standort in Bremen langfristig zu sichern ist. Dabei wurde die grundsätzliche Gleichberechtigung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen betont, die ihren Ausdruck in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Beachtung der Gleichstellung von behinderten Menschen finden soll.

Die Gründung der bremischen Niederlassung soll die Entwicklung zum zentralen IT-Dienstleister der Freien Hansestadt Bremen fördern.

**1. Stammkapital**

Die Freie Hansestadt Bremen leistet ihre Einlage in Höhe von 3,0 Mio. € (§ 2 Abs. 1 des Dataport-Staatsvertrages) wie folgt:

Der Betrag in Höhe von 0,3 Mio. € wurde bereits zum 1. Januar 2006 eingezahlt.

Den restlichen Betrag in Höhe von 2,7 Mio. € leistet die Freie Hansestadt Bremen durch Einlage des Vermögens des bremischen Eigenbetriebs Fidatas Bremen (Sacheinlage).

Das Vermögen des bremischen Eigenbetriebs Fidatas Bremen wird mit dem Buchwert (= Liquidationswert ohne Berücksichtigung stiller Lasten und stiller Reserven) nach dem testierten Jahresabschluss 2006 angesetzt. Er errechnet sich aus dem Eigenkapital von 5,2 Mio. € abzüglich einer noch durchzuführenden Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen von ca. 1,6 Mio. € und beläuft sich mithin auf einen Betrag von ca. 3,6 Mio. €. Die exakte Höhe der Beihilferückstellung ergibt sich aus den zum Zeitpunkt 1. Januar 2007 übergeleiteten Beamtenansprüchen.

In das Eigenkapital von 5,2 Mio. € nicht eingerechnet ist die Beteiligung, die die Fidatas Bremen an der ID Bremen GmbH hält. Die von der Fidatas Bremen gehaltenen Anteile gehen nicht auf Dataport über; sie werden bis zum 31. Dezember 2006 von der Freien Hansestadt Bremen vollständig auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

Der sich aus der Differenz zwischen der noch zu leistenden Einlage von 2,7 Mio. € und dem Liquidationswert von 3,6 Mio. € ergebende Betrag von ca. 0,9 Mio. € wird durch zukünftige Rabatte für Personalleistungen beglichen, die Dataport für Projekte der Freien Hansestadt Bremen erbringt. In dieser Höhe steht der Freien Hansestadt Bremen gegen Dataport per 1. Januar 2007 eine Forderung zu.

Bei Abweichungen zwischen der Planbilanz und der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2007 wird der Einfluss auf die Unternehmensbewertung überprüft. Etwaige Abweichungen zur ursprünglichen Unternehmensbewertung werden durch Reduzierung bzw. Erhöhung der Forderung ausgeglichen.

Kommt es unabhängig von etwaigen Abweichungen zur ursprünglichen Unternehmensbewertung zu einer notwendig werdenden Abwertung (stille Lasten) des von Dataport zu übernehmenden Anlagevermögens (laut Anlage 1), so verringert sich die Forderung der Freien Hansestadt Bremen um den entsprechenden Betrag.

Das der Freien Hansestadt Bremen gehörende, von der Fidatas Bremen bilanzierte und von ihr an die ID Bremen GmbH verpachtete Hausgrundstück Achterstraße 30 wird bis zum 31. Dezember 2006 aus dem Vermögen der Fidatas Bremen ausgeschieden.

## **2. Stellung der bremischen Niederlassung**

Dataport unterhält in Bremen eine Niederlassung, die in ihrer Organisation den Anforderungen beider Vertragspartner unter Berücksichtigung des auf die Freie Hansestadt Bremen entfallenden Auftragsvolumens angemessen ist. Die bestehende Organisation des Landeseigenbetriebes Fidatas Bremen ist die Startorganisation der Niederlassung Bremen.

Die Fortentwicklung der Organisation erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des dort beschäftigten Personals.

## **3. Personalübergang**

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten des bremischen Eigenbetriebes Fidatas Bremen gehen zum 1. Januar 2007 auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport über. Für die Freie Hansestadt Bremen wird dies durch § 1 des Gesetzes über die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport geregelt. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Personen in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

### **3.1. Auszubildende bei der Fidatas**

Die am 31. Dezember 2006 bei der Fidatas eingesetzten Auszubildenden der Ausbildungsgesellschaft Bremen mbH (AbiG) erhalten die Möglichkeit, ihre Ausbildung bei Dataport fortzusetzen. Die Ausbildungsverträge gehen nicht auf Dataport über. Die Auszubildenden bleiben Beschäftigte der AbiG und werden der Niederlassung Bremen zugewiesen. Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung werden die Auszubildenden im Hinblick auf eine

Übernahme in ein Arbeitsverhältnis so gestellt, als wenn sie ihre Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis bei Dataport absolviert hätten.

### 3.2. Teilnahme an Schulungen des Senators für Finanzen im AFZ und steuerfachlichen Schulungen des SfF

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten, deren Dienst- und Arbeitsverhältnisse durch das „Gesetz über die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport“ auf Dataport übergegangen sind, behalten die Möglichkeit, Schulungen des Senators für Finanzen im AFZ und steuerfachliche Fortbildungsveranstaltungen der bremischen Landesfinanzschule zu besuchen.

Soweit die Teilnahme dienstlich angeordnet wird, ist sie auf die Arbeitszeit anzurechnen. In diesem Fall übernimmt Dataport die etwaigen Teilnahmegebühren. Die Teilnahme wird dienstlich angeordnet, wenn sie im dienstlichen Interesse von Dataport liegt.

### 3.3. Rückkehrrecht in die Freie Hansestadt Bremen

Im Falle der Kündigung des Dataport-Staatsvertrages durch die Freie Hansestadt Bremen oder der Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport steht denjenigen Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse durch das „Gesetz über die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport“ auf Dataport übergegangen sind, ein Rückkehrrecht zum Land oder zur Stadtgemeinde Bremen zu. Im Falle der Kündigung des Dataport-Staatsvertrages durch die FHB oder der Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport verpflichtet sich die Freie Hansestadt Bremen, die Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverhältnisse durch das „Gesetz über die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport“ auf Dataport übergegangen sind, zu übernehmen (§ 128 Abs. 2 BRRG). Das Rückkehrrecht zum Land oder zur Stadtgemeinde Bremen kann auch durch ein entsprechendes Beschäftigungsangebot bei einer bremischen Eigengesellschaft erfüllt werden. In diesem Fall werden die betroffenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen materiell so gestellt, als ob sie zum Land oder zur Stadtgemeinde Bremen zurückgekehrt wären.

Nach Nr. 1.6.2. der Konsortialvereinbarung zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Dezember 2005 ist der mit der Realisierung der Synergiepotenziale erwartete Stellenabbau, wie auch das künftige Wachstum, möglichst gleichmäßig in Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen zu realisieren. Möglicherweise unterschiedliches Auftragsverhalten der Verwaltungen in den drei Ländern kann hier allerdings Abweichungen begründen. Sofern sich ein solcher Stellenabbau bei Dataport auf Beschäftigte oder Beamtinnen und Beamte bezieht, deren Dienst- und Arbeitsverhältnisse durch das „Gesetz über die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport“ auf Dataport übergegangen sind, gilt Folgendes: Dataport wird den betreffenden Beamtinnen und Beamten sowie den Beschäftigten, deren Dienst- und Arbeitsverhältnisse durch das „Gesetz über die Überleitung des Eigenbetriebes Fidatas Bremen auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport“ auf Dataport übergegangen sind, im Rahmen der Möglichkeiten der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport einen angemessenen und gleichwertigen Arbeitsplatz in der bremischen Niederlassung anbieten. Die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gegebenenfalls umgeschult bzw. fort- oder weitergebildet. Deren Bereitschaft hierzu wird vorausgesetzt. Im Falle von Aufgabenverlagerungen von der bremischen Niederlassung auf andere Dataport-Standorte haben die Beschäftigten das Recht, dieser Aufgabe zu folgen.

### 3.4. Weitergeltung der bremischen Dienstvereinbarungen

Die am 1. Januar 2007 in der Freien Hansestadt Bremen geltenden Dienstvereinbarungen gelten für die Niederlassung in Bremen bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch Dataport fort, soweit bei Dataport für diesen Gegenstand noch keine Regelung existiert und sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.

#### **4. Überleitung der Vereinbarungen und Verträge**

Die am 31. Dezember 2006 bestehenden Vereinbarungen, die der Eigenbetrieb Fidatas Bremen mit dem Land Bremen getroffen hat gelten als öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Land Bremen und Dataport fort.

#### **5. Laufzeit, In-Kraft-Treten, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist nicht unabhängig vom Staatsvertrag kündbar. Sie endet mit der Auflösung von Dataport. Das In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Verabschiedung des Überleitungsgesetzes und der Verkündung im Bremischen Gesetz- und Verordnungsblatt.

Bremen, den

für die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport

Matthias Kammer  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Sebastian Saxe oder  
Vorstand Technik

Jörg Krüger  
Vorstand Lösungen

für die Freie Hansestadt Bremen

Hans-Henning Lühr

Staatsrat beim Finanzsenator der Freien Hansestadt Bremen